

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	26 (1918)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Die Internierung
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-546630">https://doi.org/10.5169/seals-546630</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Die Internierung . . . . .	133
Von den Kolonnen . . . . .	137
Rotkreuz-Chronik . . . . .	138
Schweizerischer Samariterbund; Aus den Verhandlungen; An die Sektionen . . . . .	138
Aus dem Vereinsleben: Aßoltern; Arbon; Bümpliz; Goldach; Höngg; Neumünster; Räterschen; Schwarzenburg; Thun . . . . .	140
„Für das Alter“ . . . . .	144
Samaritervereine . . . . .	144

## Die Internierung.

Die Internierungsfrage spielt nicht nur für die Schweiz, sondern auch für die interessierten Länder eine so große Rolle, daß sie wohl die weitgehendste Beachtung verdient; sie wird, wenn einmal die Geschichte des Weltkrieges geschrieben wird, ganz besonders berücksichtigt werden müssen, und mit Recht, bildet sie doch eine der wenigen Lichtseiten in diesen düstern Perioden des Weltenbrandes. So dürfte es auch unsere Leser interessieren, etwas Näheres über diese Einrichtung zu vernehmen, besonders da vielfach über die Internierung verkehrte Ansichten herrschen.

Die Quelle, aus der wir schöpfen, ist ein Werk, das im Dezember 1917 Major Favre im Auftrage des Armeearztes herausgegeben hat, in welchem die Internierungsfrage in historischer und statistischer Hinsicht genau ausgeführt ist, soweit die Zeit bis Ende Januar 1917 in Betracht kommt. Die weitläufige Materie wird in folgenden, sehr übersichtlichen Kapiteln abgehandelt: I. Statistik der Internierung; II. Die reisenden Arztekommisionen; III. Transport der Internierten; IV. Regionen und Bezirke; V. Unterabteilung für studierende

Internierte; VI. Zentralstelle für Internierung; VII. Die juridische Stellung der Internierten; Disziplinarfragen; VIII. Krankheiten, Operationen, Behandlung; IX. Arbeit der Internierten; X. Soldatenstuben, Bibliotheken, Vorträge, Seelsorge; XI. Administration der Internierung; XII. Postwesen.

Besonders interessant ist die historische Entwicklung der Internierung, die der Verfasser seinem Werke vorausschickt und die wir auszugsweise und in deutscher Uebersetzung — das Werk ist in französischer Sprache erschienen — unsern Lesern vorführen wollen.

Diese historische Einleitung fängt mit dem vielsagenden Satze an „Die Internierung ist eine ganz neue Institution“.

Allerdings wurde im Jahre 1871 eine französische Armee in der Schweiz interniert, aber es war eine ganz zufällige Internierung von kurzer Dauer, eine Internierung, zu der wir durch unsere Neutralität gezwungen wurden, kurz und gut, ein einfacher Kriegszufall.

Die Internierung, zu der die Schweiz und mit ihr die kriegführenden Staaten aus freien Stücken zustimmten, ist eine Institution für

sich, und über diese in der Schweiz während des gegenwärtigen Krieges ins Leben gerufene Institution handelt der nachfolgende Bericht.

Die Internierung beruht auf einer internationalen Vereinbarung, in welcher die Schweiz zu gleicher Zeit die Rolle der Partei und des Vermittlers spielt. In dem allgemeinen Schiffbruch, den alles erlitten hat, was internationale Rechte berührt, schwimmt allein die Internierung obenauf; oder vielmehr, es zeigt diese im Krieg geborene Kündgebung, daß dieses Recht noch besteht: Was man erstorben glaubte, regt sich wieder.

Die allererste Idee einer Internierung oder vielmehr einer internationalen Hospitalisierung in der Schweiz ist schon 10 Monate vor Beginn des gegenwärtigen Krieges durch Herrn Ludwig von Tschärer in zwei nicht unterzeichneten Artikeln des „Berner Tagblattes“ vom 23. September und 31. Oktober 1913 veröffentlicht worden. Der Verfasser sprach damals einer dringenden Konvention zwischen der Schweiz und den benachbarten Staaten das Wort; die letzteren sollten sich verpflichten, unsere Neutralität zu respektieren und die uns nötigen Verproviantierungsmittel ungehindert in unser Land gelangen zu lassen, wogegen die Schweiz mittels seines eigenen Rollmaterials die Verwundeten dieser Staaten in gleicher Kopfzahl für jeden der beteiligten Staaten aufnehmen würde. Hier würden sie verpflegt und, einmal geheilt, ihrem Lande wieder zurückgegeben.

Diese ebenso neue, wie interessante Idee gab zu einer Reihe von Artikeln Veranlassung und wurde reichlich diskutiert. In der Tat schmeichelt es unserm nationalen Stolze nicht allzusehr, wenn wir mit unsern Nachbarn gleichsam einen Kaufvertrag abschließen, von ihnen die Respektierung unserer Neutralität verlangen, indem wir ihnen einen Dienst leisten, wenn auch diesem Dienst ein hervorragender humanitärer Charakter innewohnt. Wir müssen auf die Respektierung unserer

Neutralität beharren, aus dem einfachen Grunde, weil wir, indem wir unsern Nachbarn gegenüber Wort halten, auch nicht zugeben dürfen, daß sie uns gegenüber das ihrige nicht halten. Dieses Hospitalisierungsprojekt ist immerhin derart, daß es in der Geschichte dieser Institution der Erwähnung verdient, obwohl es von der heutigen Internierung recht verschieden ist.

Im August 1914 wurde die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß Truppen auf unser Gebiet zurückgeworfen werden könnten und dann bei uns interniert werden müßten. Dann aber wurde die Schweiz sich der humanitären Rolle bewußt, die ihr neben der rein militärischen Aufgabe mitten in der allgemeinen Katastrophe zufallen mußte.

Ende Oktober 1914 setzte sich der schweizerische Bundesrat auf Begehrungen des internationalen Rotkreuzkomitees mit den Regierungen Deutschlands und Frankreichs in Verbindung, um durch die Vermittlung der Schweiz einen Austausch der schwerverwundeten Gefangenen beider Mächte zu ermöglichen. Es handelt sich dabei um solche Schwerverwundete, die im gegenwärtigen Krieg nicht mehr zu Kriegszwecken brauchbar waren. Die Idee fand bald gute Aufnahme auf beiden Seiten, aber die Ausführung, besonders gewisse Detailfragen stießen auf bedeutende Schwierigkeiten. Im Anfang des Jahres 1915 erließ der Heilige Stuhl eine ähnliche Aufräge und gab somit der ganzen Frage einen starken Impuls.

Im Februar wurde eine Liste derjenigen Bedingungen aufgestellt, die zur Heimschaffung resp. Austausch der Schwerverwundeten zwischen Deutschland und Frankreich berechtigen sollten. Ende Februar war die Vereinbarung geschlossen und am 2. März konnten die Austausche ihren Anfang nehmen. Die materielle Ausführung der Transporte war dem schweizerischen Roten Kreuze überbunden worden. Vom März 1915 bis November 1916 sind

2343 schwerverwundete Deutsche und 8668 Franzosen durch die Schweiz hindurch in ihre Heimat übergeführt worden.

Noch hatten die Schwerverwundetaustausche nicht begonnen, als ein Gedanke Platz griff, der eigentlich nur eine Weiterführung des ersten darstellte: Die Idee, die leichter Verwundeten in der Schweiz zu hospitalisieren, also die Internierung im eigentlichen Sinne.

Am 28. Januar legte der Präsident des internationalen Roten Kreuzes, Herr Gustave Ador, dem damaligen Kriegsminister Millerand, anlässlich einer Zusammenkunft in Paris, die Frage der Internierung vor und berichtet darüber dem Chef des eidg. Militärdepartements, Herrn Bundesrat Hoffmann, indem er der Meinung Ausdruck gab, daß wohl nur eine kleinere Zahl von Verwundeten zur Internierung in der Schweiz gelangen würden.

Die Idee gewann mehr und mehr Boden und beschäftigte bald den Bundesrat, sobald die Frage der Schwerverwundetaustausche geregelt war. Es handelte sich dabei besonders um die Frage, ob eine Kategorie solcher Gefangenen, die leichter verwundet waren, d. h. solcher Leute, die für die Kriegsverwendung nicht absolut unbrauchbar waren, nicht in der Schweiz interniert werden könnten.

Am 3. März erklärte sich die französische Gesandtschaft durch Brief an den Bundespräsidenten bereit, unter Wahrung der Reziprozität, die leichter Verletzten der schweizerischen Regierung anzuvertrauen, wenn dieselbe sich zu ihrer Überwachung bereit erkläre.

Inzwischen studierte das Internationale Komitee des Roten Kreuzes die Frage der Internierung von Offizieren in die Schweiz, die man ihrem Vaterland nicht ausliefern wollte. Am 6. März hat es den Bundesrat, den interessierten Staaten diese Internierungsfrage zu unterbreiten; es handelte sich also um eine beschränkte Internierung.

Am 8. März antwortete das politische Departement, daß es schon seit längerer Zeit die Frage der Internierung leichter verwundeter

Offiziere und Unteroffiziere verfolge. Am 2. April fand eine Unterredung mit dem französischen Gesandten statt, in welcher besonders die Tuberkulösen die Aufmerksamkeit des politischen Departementes in Anspruch nahmen, dann wurde die Liste erweitert und man sah die Internierung von Offizieren und Unteroffizieren vor, die auch an andern Krankheiten litten. Man sieht, daß mit der Erweiterung der Krankheitskategorien noch sehr gezögert wurde, doch wurden die Verhandlungen mit den Gesandtschaften Deutschlands und Frankreichs fortgesetzt.

Am 1. Mai unterbreitete der Abgesandte des Heiligen Stuhles, Graf Santucci, dem Bundesrat ein Projekt, das im allgemeinen mit dem bisherigen übereinstimmte, aber weiter gefaßt war: nicht nur die rein Tuberkulösen oder nach dem Wortlaut wirklich Invaliden sollten in die Schweiz interniert werden, sondern auch zahlreiche andere Krankheitskategorien und zwar nicht nur Offiziere und Unteroffiziere, sondern auch Soldaten. Dieses päpstliche Projekt stellte recht brauchbare Grundsätze auf, die viel dazu beigetragen haben, der Internierung ihre spätere Form zu geben. Immer noch sprach man von gleichen Zahlen auf beiden Seiten. Am 7. Mai gab der Bundesrat die Erklärung ab, er sei, die Einwilligung der betreffenden Regierungen vorausgesetzt, bereit, die Sache nach dem Programm des Heiligen Stuhles durchzuführen.

Die Unterhandlungen begannen und waren ebenso lang wie delikat. Eine der ersten Schwierigkeiten betraf die Überwachung der Internierten. Der Bundesrat konnte für die Bewachung der Internierten nicht einen Teil der für die Landesverteidigung aufgebotenen Truppen hergeben. Welche Garantie konnte man dem gefangennehmenden Staat geben, daß seine Gefangenen nicht bei erster Gelegenheit in ihre Heimat entwischen. Diese Schwierigkeit wurde durch den Bundesrat in der Weise gelöst, daß er den beteiligten Staaten vorschlug,

sie sollten solche Flüchtlinge der Schweiz wieder zu führen.

Eine weitere Schwierigkeit: Wie sollte man die Bestände der zu Internierenden feststellen? Gleiche Zahl für beide Länder oder eine Proportion und in diesem Falle auf welcher Basis? Frankreich wünschte auf die Kategorien vom 1. Mai abzustellen, Deutschland verlangte gleiche Zahlen, in Anlehnung an den päpstlichen Vorschlag.

Am 24. August erklärte eine offizielle Depesche aus Berlin, daß der Kaiser im Einverständnis mit den guten Absichten seiner Heiligkeit persönlich dem Prinzip der Internierung beistimme und daß die Bedingungen später festgestellt werden könnten. Erst im Oktober erklärte sich die deutsche Regierung offiziell mit der Internierung einverstanden, nahm aber vorderhand die vorgeschlagenen Kategorien noch nicht an und verlangte Internierung in gleichen Zahlen.

Im November wurden die Verhandlungen mit Eiser fortgesetzt und der offiziöse Vertreter des Heiligen Stuhles in Bern, Monsgr. Marchetti, schlug vor, neutrale Kommissionen in die Gefangenengälder zu senden, um dort die Auslese der zu Internierenden zu treffen.

Am 21. November unterbreitete der Armee- arzt dem politischen Departement ein Projekt, in welchem er, auf das Kategorienprinzip fügend, vorderhand nur die Lungentuberkulosen ins Auge fasste, für die eine Heilung, oder wenigstens eine bedeutende Besserung zu erhoffen war. Deutschland und Frankreich hätten für Unterkunft und Ernährung aufzukommen und würden sich verpflichten, die Flüchtlinge zurückzuführen. In Lyon und Konstanz waren Kontrollkommissionen vorgesehen. Die Internierung sollte dem Armee- arzt unterstellt sein *et cetera*.

Endlich wurde im Dezember die Verein- barung zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz perfekt, es wurde auf die Kategorien und die neutralen Arztekommisionen abgestellt und Ende Dezember schlug Bundesrat

Hoffmann vor, es seien auch die Zivilgefangenen in die Internierung einzubeziehen, was von beiden Nachbarstaaten günstig aufgenommen wurde.

Am 4. Januar konnte der Armeearzt dem politischen Departement mitteilen, daß in Davos, Montana und Leysin mehr als 2000 Internierte aufgenommen werden könnten.

Am 26. Januar 1916 wurde endlich mit der Internierung begonnen, indem 100 tuberkulöse Franzosen und ebensoviel Deutsche nach der Schweiz verbracht wurden, und damit stand man vor der Notwendigkeit, die Internierung so recht eigentlich zu organisieren.

Es wurde zunächst unter Leitung des Armeesanitätsdienstes ein Kontrollbureau für Internierte geschaffen, Regionen wurden vorgesehen und leitende Sanitätsoffiziere, die ihrerseits die behandelnden Ärzte zu ernennen hatten, dann folgte am 25. Januar die Herausgabe der eigentlichen Instruktion über die Internierung.

Ein weiterer Internierungsversuch wurde anfangs Februar unternommen, bei welchem schon chirurgische Fälle zugelassen wurden. Schon im Januar war eine Liste von zwölf Krankheitskategorien herausgegeben worden, unter welchen eine für die Lungentuberkulosen bestimmt war. Am 14. Februar waren 883 Franzosen, worunter 104 Offiziere, in den Regionen Montana, Montreux, Leysin und im bernischen Oberland interniert und 364 Deutsche, wovon 7 Offiziere, in den Regionen Bierwaldstättersee und Davos. Für diese erste Internierung geschahen die Vorschläge durch die Lagerärzte der Kriegführenden selber, während die Revision in Lyon und Konstanz durch eine gemischte Arztekommision vorgenommen wurde. Es handelte sich dabei nur um einen Versuch.

Damit war das Prinzip der Internierung festgestellt, es blieben aber noch zwei sehr wichtige Punkte zu regeln: 1. die Liste der zur Internierung berechtigenden Krankheiten, die stark erweitert wurde; 2. die Organisation

der die Lager besuchenden Arztkommissionen, d. h. Schweizerärzte, die nach Deutschland und Frankreich gehen sollten, um die zu Internierenden zu bezeichnen. Diese Arzte erhielten für diesen Dienst genaue Instruktionen. Eine Reihe von Erlassen ordnete übrigens das ganze Internierungswesen, das dem Armeearzt untersteht. Die Transporte besorgt das Rote Kreuz, ferner werden die Regionen bestimmt (deren Zahl im Dezember schon 20 betrug mit Unterkunft für circa 12,000 Mann), in welche die Internierten, nach Nationen getrennt, untergebracht werden müssen. Geregelt wird ferner die Besoldungsfrage, der Postverkehr, die Behandlung, die Seelsorge u. c.

Am 16. März 1916 reisten die ersten Arztkommissionen nach Deutschland und Frankreich ab. Schließlich schloß sich anfangs Mai England, das bisher der Internierung fern gestanden hatte, derselben auch an. Von da an erfolgten in bestimmten Intervallen Internierungen, so daß auf 20. Januar 1917 — mit diesem Datum schließt der vorläufige Bericht ab — circa 29,000 Gefangene in die Schweiz interniert worden sind. Die folgende Tabelle gibt darüber Auskunft:

	Offiziere	Unt.-Offiz.	Zivile	Total
	u. Soldaten			
Deutschland	411	7,313	842	8,566
Österreich	—	—	255	255
Frankreich	665	13,305	2,198	16,168
Übertrag	1,076	20,618	3,295	24,989

	Offiziere	Unt.-Offiz.	Zivile	Total
	u. Soldaten			
Übertrag	1,076	20,618	3,295	24,989
Belgien	83	1,411	472	1,966
England	118	1,762	4	1,884
Total	1,277	23,791	3,771	28,839

Von diesen 28,839 Internierten sind aber seither eine ganze Reihe wieder in ihre Heimat befördert worden und zwar aus folgenden Gründen: Einmal konnte es vorkommen, daß bei der Untersuchung in den Lagern der Fall irrtümlich nur als internierungsfähig angesehen wurde, während er sich bei ruhigerer Beobachtung in der Schweiz als austauschfähig erwies, das mag wohl selten der Fall gewesen sein, häufiger trat etwas anderes ein, das zur Heimshaffung berechtigte, nämlich die Verschlimmerung der Krankheit. Der Vorschlag für Heimshaffung geht von einer bestimmten schweizerischen ärztlichen Kommission aus, die sich jeden Monat einmal versammelt und ihre Vorschläge dem Armeearzt einreicht, welcher sie dem gefangennehmenden Staat übermittelt. Stimmt der Staat zu, so erhält der Rotkreuz-Chefarzt den Befehl zur Heimshaffung, die nach Lyon, resp. Konstanz erfolgt. Seit dem Termin, mit dem der vorliegende Bericht abschließt, haben sich die Zahlen der Internierten sowohl wie der Heimgeschafften bedeutend vermehrt und es stehen weitere Internierungen in Aussicht.

J.

## Von den Kolonnen.

Vor einiger Zeit wurden wir von einer Kolonnenleitung angefragt, wie wir uns die Besoldung oder vielmehr die Entschädigung für die Mühewaltung der Kolonneninstruktoren dächten. Wir haben darauf antworten müssen, daß eine solche Feststellung nicht Sache der Transportkommission des Roten Kreuzes, sondern den einzelnen Zweigvereinen über-

lassen sei, da vom zentralen Roten Kreuz aus weder der Sold für die einzelnen Übungen, noch derjenige des Leitenden vergütet werde. Immerhin haben wir Umschau gehalten und von mehreren Orten her die Meldung bekommen, der Instruktor werde mit Fr. 6. — für den Halbtag entschädigt und mit Fr. 10. — für den ganzen Tag.